

# Entwicklungen im Gesellschafts- und Wertpapierrecht | Le point sur le droit des sociétés et des papiers-valeurs

Berichtszeitraum August 2021 bis August 2022



Prof. Dr. iur. Rolf Sethe, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Zürich\*



Dr. iur. Claude Humbel, LL.M. (Berkeley), Rechtsanwalt, Zürich\*\*

## I. Gesetzgebung

### A. Überblick

Mit dem Abschluss der Aktienrechtsrevision ist die gesellschaftsrechtliche Grossbaustelle schlechthin vorerst geschlossen. Nun verlagert sich die Aufmerksamkeit im Berichtszeitraum auf verschiedene Nebenschauplätze. Nach einem Hinweis auf die Übergangsbestimmungen (UeB) zur Änderung vom 19. Juni 2020<sup>1</sup> (I.B.) wird zunächst auf die mit der Aktienrechtsrevision verbundenen Änderungen im Handelsregisterrecht eingegangen (I.C.). Es folgt eine Rundschau weiterer Reformen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf das Gesellschaftsrecht auswirken: das geplante Recht der Unternehmensnachfolge (I.D), die Reform des Verrechnungssteuerrechts (I.E.), die Vorentwürfe für einen Schweizer Trust (I.F.) und das neue Bankeninsolvenzrecht (I.G.).

## B. Letzter Akt der Aktienrechtsrevision – Handlungsbedarf und zu beachtende Übergangsbestimmungen

Hinsichtlich der materiellen Aspekte der grossen Aktienrechtsrevision sei auf die Berichte der Vorjahre sowie auf die reichhaltige Literatur verwiesen.<sup>2</sup>

### 1. Überprüfung von Statuten und Reglementen

Entsprechen die Statuten und Reglemente bestehender Gesellschaften nicht den neuen Vorschriften, müssen sie diese innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Revision<sup>3</sup> (also bis zum 1. Januar 2025) den neuen Bestimmungen anpassen (Art. 2 Abs. 1 UeB). Wird die rechtzeitige Anpassung versäumt, werden die mit dem neuen Recht unvereinbaren Statutenbestimmungen unwirksam (Art. 2 Abs. 2 UeB). In Bezug auf die Frage, ob bereits im Jahr 2022, also noch vor Inkrafttreten der Revision, eine Anpassung der Statuten an die künftige Rechtslage möglich ist, hat das Eidgenössische Amt für das Handelsregister am 17. Januar 2022 die Praxismitteilung

\* Rolf Sethe ist ordentlicher Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Leiter des Universitären Forschungsschwerpunkts Finanzmarktregulierung an der Universität Zürich und Rechtsanwalt in Zürich.

\*\* Claude Humbel ist Postdoktorand und Lehrbeauftragter für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich.

<sup>1</sup> Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020, AS 2020 4005, 4061 f. (zit. UeB bzw. nOR).

<sup>2</sup> Rolf Sethe/Giulia Hiddink, Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht/Le point sur le droit des sociétés et des papiers-valeurs, SJZ 2021 1015 ff., 1015 f.; ferner statt vieler Peter Forstmoser/Marcel Kuchler, Die Reform 2020 des schweizerischen Aktienrechts, ZSR 2020 I 393 ff.; Peter Forstmoser/Marcel Kuchler, Schweizerisches Aktienrecht 2020, Mit neuem Recht der GmbH und der Genossenschaft und den weiteren Gesetzesänderungen, Bern 2021; Urs P. Gnos/Dominik Hohler/Riccardo Brazerol/Letizia Schlegel, Gesellschaftsrecht, Entwicklungen 2021, Bern 2022, 6 ff.; Hans Caspar von der Crone, Aktienrecht, 2. A., Bern 2020.

<sup>3</sup> Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung der Änderung vom 19. Juni 2020 des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 2. Februar 2022, AS 2022 109. Die Regelung zu den Geschlechterrichtwerten und die Transparenzvorschriften wurden bereits auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt (AS 2020 4005, 4063).

Der vollständige Artikel ist verfügbar unter: [www.sjz.ch](http://www.sjz.ch) oder [www.swisslex.ch](http://www.swisslex.ch)